



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SÚD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBALEORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMIĠSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Abteilung Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 71/04

30. September 2004

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-313/02

David Meca-Medina und Igor Majcen/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**DIE ANTI-DOPING-REGELUNG DES INTERNATIONALEN OLYMPISCHEN
KOMITEES FÄLLT NICHT UNTER DAS WETTBEWERBSRECHT DER
GEMEINSCHAFT**

*Das Dopingverbot verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern gilt der Wahrung des
Sportsgeistes.*

Die Herren Meca-Medina und Majcen sind Berufssportler in der Disziplin des Langstreckenschwimmens. Bei einem Weltmeisterschaftswettkampf in dieser Disziplin wurden sie positiv auf Nandrolon (ein Anabolikum) getestet. Der Internationale Schwimmverband (FINA) sperrte sie nach dem Anti-Doping-Code der Olympischen Bewegung für vier Jahre; später wurde die Sperre durch das Sportschiedsgericht auf zwei Jahre reduziert. Die Herren Meca-Medina und Majcen reichten bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde ein und stellten die Vereinbarkeit der Anti-Doping-Regelung des Internationalen Olympischen Komitees mit den Gemeinschaftsregelungen über den Wettbewerb und die Dienstleistungsfreiheit in Frage. Da die Kommission diese Beschwerde zurückwies, erhoben sie Klage beim Gericht erster Instanz.

Das Gericht erinnert daran, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes die sportliche Betätigung nur insoweit unter das Gemeinschaftsrecht fällt, als es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr gelten für die auf dem Gebiet des Sports aufgestellten Regeln, die den wirtschaftlichen Aspekt betreffen, den die sportliche Betätigung aufweisen kann. Dies ist u. a. bei solchen Regeln der Fall, die die Zahlung von Entschädigungen beim Transfer von Berufssportlern von einem Verein zum anderen vorsehen (Transferklauseln) oder die die Anzahl der Berufssportler mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats begrenzen, die diese Vereine bei Spielen aufstellen können. Rein sportliche Regeln jedoch, die somit nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben, wie etwa Regeln über die Aufstellung der Nationalmannschaften oder „Spielregeln“, die die Dauer der Spiele oder die Anzahl der Spieler auf dem Spielfeld festlegen, fallen nicht unter das Gemeinschaftsrecht.

Der Gerichtshof musste sich noch nicht dazu äußern, ob die sportlichen Regeln den

wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Vertrages unterworfen sind. Das Gericht ist allerdings der Auffassung, dass die auf dem Gebiet der Freizügigkeit und dem des freien Dienstleistungsverkehrs entwickelten Grundsätze auch für die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Vertrages gelten. Ein rein sportliches Regelwerk fällt somit weder unter die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr noch unter die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den Wettbewerb.

Hinsichtlich der **Dopingbekämpfung** ist das Gericht der Ansicht, dass, auch wenn der Hochleistungssport in weitem Umfang eine wirtschaftliche Tätigkeit geworden ist und die Dopingbekämpfung wirtschaftliche Auswirkungen auf die Berufssportler haben kann, die Dopingbekämpfung dennoch **keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt**. Sie **zielt** nämlich **darauf ab, den Sportsgeist** und die Gesundheit der Athleten **zu bewahren**. Somit gehört das Dopingverbot als besonderer Ausdruck des Gebots des Fairplay zur obersten Regel sportlichen Spiels.

Folglich hat das Gericht die Klage als unbegründet abgewiesen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE, GR, IT, NL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*